

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulen in Hessen

nachrichtlich:

Staatliche Schulämter
Lehrkräfteakademie
Die Träger der öffentlichen Schulen
und Ersatzschulen

30. Juni 2020

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

heute möchten wir Sie darüber informieren, wie wir uns als politisch Verantwortliche die Organisation des neuen Schuljahres 2020/2021 vorstellen. Erlauben Sie mir zu Beginn einige Bemerkungen, die auf das eingehen, was wir alle gemeinsam in den vergangenen Monaten erlebt, geschafft und auf die Beine gestellt haben.

Vermutlich haben Sie in Ihrer beruflichen Laufbahn noch nie so viele Briefe eines Kultusministers mit wichtigen und immer wieder neuen Informationen in so kurzer Zeit erhalten wie in den zurückliegenden drei Monaten – so könnte man die Zeit seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im März und den damit verbundenen Schulschließungen vielleicht oberflächlich zusammenfassen. Aber natürlich wird diese Beschreibung kaum der Realität gerecht. Es waren und es sind außergewöhnliche Zeiten, die Ihnen als Schulen ebenso wie der Schulverwaltung Außergewöhnliches abverlangt haben. Jedes unserer Informationsschreiben – sei es von mir als Minister, von den für Sie zuständigen Staatlichen Schulämtern oder von unseren Fachabteilungen im Ministerium – stand im Zusammenhang mit pädagogischen und organisatorischen Vorbereitungen zur Umsetzung der schrittweisen Schulöffnungen. Ich weiß, dass wir vor dem Hintergrund der sich ständig verändernden Pandemielage und unter dem Druck ihrer dynamischen Entwicklung immer wieder Umplanungen in kürzester Zeit vorgenommen und Ihnen zugemutet haben, und ich möchte Ihnen daher an dieser Stelle meinen tiefempfundenen Dank für all das zum Ausdruck bringen, was Sie als Schulleitung gemeinsam mit Ihrem Kollegium geleistet haben. Nichts von Ihrer hervorragenden Arbeit betrachte ich dabei als selbstverständlich.

Alle unsere bisherigen Öffnungsschritte haben wir aus der tiefen Überzeugung beschlossen, dass jeder Tag, an dem unsere Schülerinnen und Schüler in die Schule gehen können, ein guter Tag ist. Jeder Tag in der gewohnten Umgebung bringt den Kindern und Jugendlichen ein Stück Normalität zurück – und dies ist etwas, das sich sicherlich alle von uns wünschen. Ich bin davon überzeugt, dass wir alle, und ganz besonders Sie, mit Stolz auf das Geleistete blicken können. Alle bisher gesammelten Erfahrungen mit dem

Schulalltag in Corona-Zeiten sind letztendlich wertvoll für das neue Schuljahr, in dem wir einen weiteren großen Schritt hin zu unserem bis Mitte März gewohnten Schulleben gehen wollen. Dies wollen wir vor allem deshalb tun, weil sich der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule letztlich nur im persönlichen Kontakt zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern erfüllen lässt, und weil der eingeschränkte Schulbetrieb außerdem eine außerordentliche Belastung nicht zuletzt für die Familien und eine große Herausforderung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf darstellt.

Im Mittelpunkt von Schule und Unterricht stehen neben der Wissensvermittlung vor allem der Austausch mit Gleichaltrigen und die soziale Interaktion. Der persönliche Kontakt der Lehrkraft zu den Schülerinnen und Schülern beeinflusst die Lernmotivation und den Lernerfolg nachhaltig. Daher ist die Rückkehr zu einem schulischen Regelbetrieb aus pädagogischen, sozialen und psychologischen Gründen unser präferiertes Ziel. Da sich auch das Infektionsgeschehen insgesamt verlangsamt hat, wollen wir das nächste Schuljahr im Regelbetrieb beginnen. Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie ist dennoch zu erwarten, dass es weitere Einschränkungen im Schulalltag geben wird, auf die ich im weiteren Verlauf dieses Schreibens noch eingehen werde. Bedauerlicherweise gibt es für keinen der bisherigen Öffnungsschritte – auch nicht für den im neuen Schuljahr – eine Garantie, die das grundsätzliche Risiko für alle Beteiligten mit völliger Gewissheit ausschließt. Wir sind aber der festen Überzeugung, dass wir als Gesellschaft und Sie als Schulen vielfältige Erfahrungen gesammelt haben, wie wir unseren Alltag und vor allem den Schulalltag zum Wohle der Schülerinnen und Schüler gestalten können. Wir sollten – unter Einhaltung aller notwendigen Regeln – mit Zuversicht die vor uns stehenden Herausforderungen angehen und uns wieder dem möglichen und vertretbaren Maß an Normalität zuwenden.

Weil wir diesen Schritt und die damit verbundenen Vorbereitungen nicht alleine gehen wollen und können, hat in den zurückliegenden vier Wochen unter der Leitung meines Staatssekretärs Dr. Manuel Lösel eine Konzeptgruppe getagt, die sich aus Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Eltern- und Schülervertretern zusammensetzt. Dort hat man sich intensiv über alle relevanten Aspekte und Entscheidungen ausgetauscht, die Sie zur Planung des kommenden Schuljahres benötigen. Für ihren Einsatz bin ich den beteiligten Praktikerinnen und Praktikern überaus dankbar.

Nachfolgend möchte ich Ihnen nun die zentralen Eckpunkte zur Organisation des Schuljahres 2020/2021 vorstellen. Ergänzend erhalten Sie außerdem ein sich auf die einzelnen Schulformen (s. Anlage) beziehendes Schreiben.

Bewertung des Infektionsgeschehens

Die Strategie der Hessischen Landesregierung, besonnen mit allen Öffnungsschritten umzugehen, hat Erfolg gezeigt. Durch das umsichtige Verhalten der Bevölkerung ist es

gelungen, die Zahl der Corona-Neuinfektionen zu reduzieren und die Funktionsfähigkeit des hessischen Gesundheitssystems zu stabilisieren. Somit war es möglich, den Schulbetrieb und den Präsenzunterricht seit dem 27. April schrittweise wiederaufzunehmen. Die Öffnungen der hessischen Schulen haben jedes Mal ein Stück mehr Normalität bedeutet. In Kindertagesstätten und Grundschulen ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern bereits aufgehoben worden. Aufgrund der dortigen Erfahrungen möchten wir dies nach den Sommerferien auch in den anderen Schulformen umsetzen. Ihre Entscheidungen stützt die Hessische Landesregierung dabei stets – in Anerkennung der in dieser vollkommen neuen Lage unvermeidlichen Unsicherheit aller Erkenntnisse – auf medizinische Empfehlungen und wissenschaftliche Befunde.

Zielsetzung für das Schuljahr 2020/2021

Das Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, im kommenden Schuljahr 2020/2021 den Regelbetrieb an allen Schulen wiederaufzunehmen. Diese Entscheidung trifft die Landesregierung in Anlehnung an entsprechende Vereinbarungen zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 17. Juni 2020.

Der Präsenzunterricht wird an fünf Tagen in der Woche für alle Schülerinnen und Schüler stattfinden, sodass der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie auch dem Recht auf Bildung und Chancengerechtigkeit Rechnung getragen wird. Die Aufhebung des Abstandsgebotes ermöglicht grundsätzlich wieder den Unterricht in allen Klassen- und Fachräumen. Die bisher geltende Begrenzung der Gruppengröße von 15 Personen muss nicht mehr eingehalten werden, d. h. die Schulen können wieder zu einem geregelten Klassen- und Kurssystem zurückkehren. Alle hessischen Schulen erstellen ihre Planungen für das neue Schuljahr auf dieser Grundlage. Die Abdeckung der Stundentafel hat dabei Priorität.

Nach wie vor wird es sowohl Lehrkräfte als auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie Schülerinnen und Schüler geben, die nicht am Präsenzunterricht werden teilnehmen können. Ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen bedeutet auch, dass bestimmte Hygienemaßnahmen weiterhin notwendig sein werden. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über zentrale Rahmensetzungen, die für die Planungen des neuen Schuljahres handlungsleitend sein sollen. Dabei sollen Sie vor Ort so viel Sicherheit, Flexibilität und Eigenverantwortung wie möglich erhalten.

Taktgeber aller Entscheidungen bleibt das Infektionsgeschehen. Entscheidend wird deshalb auch weiterhin sein, dass die Fallzahlen beherrschbar bleiben und neue Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden können. Lokale Infektionsherde führen uns gerade jetzt vor Augen, wie schnell sich die epidemiologische Lage verändern kann. Das kann

unmittelbare Auswirkungen auf den Schulbetrieb haben. In Abhängigkeit von der Infektionslage können die damit verbundenen Einschränkungen des Regelbetriebs unterschiedlich weitreichend sein. Sie können zur Wiedereinführung des Abstandsgebotes, zu einer Verkleinerung von Lerngruppen oder/und zur Bildung konstanter Lerngruppen, zu veränderten Personal- und Raumressourcen, zu einem neuen Verhältnis von Präsenz- und Distanzunterricht oder gar zu einer örtlichen oder landesweiten Aussetzung des regulären Schulbetriebs führen. Das Pandemiegeschehen lässt sich nicht planen. Von entscheidender Bedeutung ist, dass Bildungsverwaltung und Schulen auf alle möglichen Veränderungen vorbereitet sind. In Anlehnung an die von der Kultusministerkonferenz formulierten Szenarien für unterschiedliche Grade des Infektionsgeschehens hat die hessische Bildungsverwaltung umfassende Pläne vorbereitet, die neben dem vorgesehenen Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen auch einen Vollbetrieb für die Schulformen bei Lerngruppenkonstanz, eine Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht und auch den u. U. lagebedingt notwendigen Verzicht auf Präsenzunterricht bei schulbezogenen, regionalen oder gar landesweiten Schulschließungen berücksichtigen.

Dank der intensiven Zusammenarbeit in der Konzeptgruppe für den Schuljahresbeginn 2020/2021 konnten zahlreiche Hinweise und Rückmeldungen von Praktikerinnen und Praktikern aufgenommen werden. Die Gruppe hat in gemeinsamen Sitzungen und schulformbezogenen Arbeitsgruppenphasen eine Vielzahl von Fragen formuliert und entsprechende Lösungsansätze beraten. Die Konzeptgruppe wird auch im nächsten Schuljahr weiter tagen und regelmäßig über die aktuelle Pandemielage beraten. Der intensive Austausch hat unsere Planungen für den Fall, dass sich das Pandemiegeschehen verschärft, konkretisiert und vervollständigt. Die Vorbereitungen sind getroffen, sollte das Pandemiegeschehen eine erneute Abkehr vom Regelbetrieb notwendig machen.

1. Hygieneplan

Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen und auch vom individuellen Verhalten abhängig. Dies bedeutet für uns, dass wir weiterhin besonders gefährdete Personengruppen schützen müssen, grundlegende Hygieneregeln einhalten und dort, wo es zu einem Ausbruch kommt, sofort und konsequent reagieren müssen.

Ein sorgsamer Umgang mit der Gesundheit aller Beteiligten ist unverzichtbar auf dem Weg hin zur Normalität. Grundlegende Hygieneregeln sind weiterhin einzuhalten, wie etwa:

- eine sorgfältige Händehygiene,
- die Vermeidung körperlicher Kontakte und, wo immer dies möglich ist, die Wahrung eines angemessenen Abstandes, wie er auch in Alltagssituationen gilt,
- regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Unterrichtsräume,
- das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb der Unterrichtsräume und

- die gründliche und regelmäßige Reinigung im Schulgebäude.

Der Corona-Hygieneplan für die Schulen inklusive klarer Aussagen zum Sport- und Musikunterricht sowie zum Fachunterricht Darstellendes Spiel wird rechtzeitig zum Schuljahresbeginn aktualisiert.

2. Schutzausrüstung

Ergänzend zu der bereits im Rahmen der bisherigen Schulöffnungsschritte zur Verfügung gestellten Schutzausrüstung können die Schulen rechtzeitig vor Schuljahresbeginn bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt FFP2-Masken für Lehrerinnen und Lehrer in ausreichender Stückzahl anfordern. Die Verteilung vor Ort wird durch die Staatlichen Schulämter organisiert.

3. Testungen

Wir werden den Beginn des Schuljahres mit weiteren Maßnahmen begleiten. Dazu gehört ein umfassendes Test-Konzept, das gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration erstellt werden wird. Danach soll jeder Lehrkraft die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bei Bedarf kostenfrei testen zu lassen. Außerdem wird die Wiederaufnahme des schulischen Regelbetriebs im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie begleitet werden.

4. Umgang mit Corona-Verdachtsfällen

Es wird uns nur dann gelingen, größere Ausbruchsgeschehen in Schulen zu verhindern, wenn alle Beteiligten das Virus und erste Anzeichen einer möglichen Erkrankung weiterhin ernst nehmen. Bei Verdacht auf eine SARS CoV-2-Erkrankung bei Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften ist das Staatliche Schulamt unverzüglich zu informieren. Entsprechende Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu treffen.

5. Befreiung vom Präsenzunterricht

Eine Aufhebung der Präsenzpflcht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes im Sinne der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Diese Regelung gilt für Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und

Schüler, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.

Grundsätzlich gilt für alle Lehrkräfte weiterhin die Pflichtstundenverordnung. Auch die Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom schulischen Präsenzbetrieb befreit sind, befinden sich weiterhin im Dienst und behalten ihren Anspruch auf Besoldung bzw. Arbeitslohn. Eine Befreiung von Lehrkräften vom schulischen Präsenzbetrieb gilt nach § 3 Abs. 5 der zweiten Corona-Verordnung nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform. Soweit Lehrkräfte aufgrund der Befreiung keine Präsenzunterrichtsstunden halten können, werden sie in entsprechendem Umfang in unterrichtsersetzenden und –unterstützenden (digitalen) Lernsituationen eingesetzt. Ein Umrechnungsfaktor wird nicht vorgegeben.

Für Schülerinnen und Schüler, die aus o.g. Gründen nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können, erfolgt – soweit erforderlich – eine Ausstattung mit Digitalgeräten, die es ihnen ermöglicht, durch entsprechende Zuschaltung von zuhause aus am Unterricht gemeinsam mit ihrem Klassen- bzw. Kursverband teilnehmen zu können. In diesem Fall gelten die Grundsätze der Leistungsbewertung gemäß § 73 des Hessischen Schulgesetzes.

6. Sicherstellung des Personalbedarfs

Ist die Personalabdeckung für den Präsenzbetrieb an einer Schule gefährdet, weil Lehrkräfte aufgrund eines entsprechenden Attestes im Sinne der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb befreit wurden, die ansonsten im Präsenzunterricht eingesetzt worden wären, wird der Abschluss von befristeten TV-H-Verträgen grundsätzlich ermöglicht. Ergänzende Hinweise zum Einsatz von TV-H-Kräften zur Kompensation von pandemiebedingten Personalengpässen ergehen in einem separaten Erlass (s. Anlage).

Schulen und Studienseminare sind angehalten, das Maximum der zulässigen Wochenstunden an eigenverantwortlichem Unterricht von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst auszuschöpfen.

Für das Schuljahr 2020/2021 geplante Abordnungen von Lehrkräften an die Bildungsverwaltung für Projekte und schulübergreifende Maßnahmen werden daraufhin überprüft, ob diese ausgesetzt werden können.

Schulleitungen wird empfohlen, das Instrument der Flexibilisierung der wöchentlichen

Pflichtstunden von Lehrkräften nach § 17 Abs. 4 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Instrument der Mehrarbeit bei späterem zeitlichem Ausgleich nach § 61 Hessisches Beamten-gesetz zur Sicherung des Präsenzunterrichtes zu nutzen.

7. Lehrkräftefort- und -ausbildung

Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Reduzierung der personellen Ressourcen an Schulen aufgrund eines attestierten Gesundheitsrisikos bei Lehrkräften, das deren Tätigkeit im Präsenzunterricht ausschließt, müssen weitere Wege der Personalgewinnung für unsere Schulen beschritten werden. Im kommenden Schuljahr wird die Lehrkräftefortbildung daher auf die Themenfelder „Medienbildung und Digitalisierung“ sowie „Unterstützung von Lehrpersonal in Grundschulen“ fokussiert. Diese Fortbildungen werden zusätzlich weiter ausgebaut, um dem anstehenden Bedarf gerecht werden zu können. Darüber hinaus wird auf staatliche Fortbildungsangebote während der Unterrichtszeit grundsätzlich verzichtet.

Mit Online-Angeboten und Webinaren außerhalb der Unterrichtszeit haben wir gute Erfahrungen gesammelt, so dass weitere Fortbildungen angeboten und wahrgenommen werden können – allerdings im nächsten Schuljahr grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeit.

Auch in der Lehrkräfteausbildung soll soweit wie möglich eine Rückkehr zum Regelbetrieb erfolgen – in den Studienseminaren wie in den Ausbildungsschulen. Die Zweiten Staatsprüfungen werden in diesem angestrebten Regelbetrieb wieder in den Schulen stattfinden und auch zwei Prüfungslehrproben umfassen. Soweit dies in Einzelfällen nicht möglich sein sollte, kann auf die im vergangenen Schulhalbjahr eingeführten modifizierten Prüfungsformate zurückgegriffen werden.

Für das kommende Schuljahr ist davon auszugehen, dass schulpraktische Studien bzw. das Praxissemester wieder stattfinden können. Alternativ werden Ersatzleistungen anerkannt, über deren Ausgestaltung aktuell Gespräche mit den hessischen Universitäten geführt werden. Ausgefallene Praktika bzw. Praxissemester aus dem Sommersemester 2020 werden nicht nachgeholt. Eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist dennoch nach der letzten Änderung des Lehrerbildungsgesetzes in dieser Ausnahmesituation möglich.

8. Klassenfahrten

Der Fokus im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres soll auf der Erteilung von Unterricht liegen, um Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, die sich infolge

des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich auffangen zu können. Aus diesem Grund sollen mehrtägige Schulfahrten wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt bleiben. Dadurch ergeben sich auch größere zeitliche Spielräume für die Durchführung von schulischen Betriebspraktika.

Bereits gebuchte Schulfahrten sind abzusagen. Das Land erstattet den Eltern, Schülerinnen oder Schülern 50% der vereinbarten Gegenleistung. Ist im Vertrag eine höhere Stornokostenpauschale vereinbart, so erstattet das Land die vertraglich vereinbarte Kostenpauschale. Das Land zahlt den Betrag anstatt an die Eltern, Schülerinnen oder Schüler unmittelbar an das Unternehmen, wenn dieses die befreiende Wirkung der Leistung für die Schuldner anerkannt hat.

Neubuchungen von Klassenfahrten für das kommende Schuljahr 2020/2021 können nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist.

9. Kommunikationsstrukturen für den Distanzunterricht

Im Rahmen des Distanzunterrichtes ist es für die kontinuierliche Begleitung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung, dass transparente und regelmäßige Kontakte sowie Rückmeldeprozesse der Schule mit den Schülerinnen und Schülern und bei Bedarf mit den Eltern sichergestellt werden. Um Verlässlichkeit für alle an Schule Beteiligten zu schaffen, definiert an jeder Schule die Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort und auf der Grundlage schulinterner Abstimmungsprozesse verbindliche Kommunikationsstrukturen. Dies erfolgt auf der Grundlage von landesweit einheitlichen, verbindlich mittels einer rechtlichen Regelung vorgegebenen Eckpunkten zu wöchentlichen Sprechzeiten, zum Empfang und zur Beantwortung von Nachrichten und Nachfragen in Textform sowie Zeitraum von Kontaktaufnahmen, zu Rückmeldeprozessen und grundsätzlich zur Beantwortung von Fragen. Ebenso erfolgen Regelungen in Bezug auf die Informationsweitergabe durch Schulleitungen zu schulorganisatorischen oder unterrichtsorganisatorischen Änderungen wie auf zu Beratungsangeboten für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern.

Um auch den Bereich der Aufgabengestaltung, -übermittlung und -auswertung sowie des Aufgabenumfanges in unterrichtsersetzenden bzw. -unterstützenden Lernsituationen an allen Schulen, Schulformen und Schulstufen einheitlicher auszurichten, werden dazu Vorgaben erlassen, die über entsprechende Vereinbarungen in der Gesamtkonferenz mit Blick auf das Lern- und Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler näher ausgestaltet werden sollen.

10. Leistungsbewertung

Die im häuslichen Lernen erbrachten Leistungen werden bewertet. Dies ist immer dann möglich, wenn die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerin oder des Schülers, die Eingang in eine Bewertung finden sollen, im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht erbracht worden sind. Dazu bedarf es einer validen Kenntnis der Lehrkräfte zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in dieser neuen Form einer anhaltenden Mischung aus Präsenzlernen und Distanzlernen. Insofern kommt dem qualifizierten Feedback der Lehrkräfte zu den Ergebnissen aus dem häuslichen Lernen und zum Lernfortschritt im Präsenzunterricht und, daraus abgeleitet, zur individuellen Fortführung des Lernprozesses ihrer Schülerinnen und Schüler enorme Bedeutung zu.

Für Schülerinnen und Schüler, die, wie oben dargestellt, aufgrund eines Attests ausschließlich im Distanzunterricht beschult werden, ist von Seiten der Lehrkraft sicherzustellen, dass eine direkte Anbindung an den Präsenzunterricht in dem Rahmen hergestellt wird, wie es die technischen Bedingungen vor Ort zulassen. Sofern eine Zuschaltung per Video möglich ist, ist diese Variante zu bevorzugen. Anderenfalls ist auf eine telefonische Teilnahme am Präsenzunterricht zurückzugreifen. Auf dieser Grundlage ist eine Leistungsbewertung für die betreffenden Schülerinnen und Schüler zulässig.

Hierfür sind auch besondere Formen der Leistungsfeststellung vorzusehen, etwa in der Vereinbarung einer Präsenzzeit in der Schule ohne Lerngruppe, nur mit der Lehrkraft. In diesem Rahmen könnte auch eine Klassenarbeit geschrieben werden.

11. Digitalisierung

Während der Aussetzung des regulären Schulbetriebs konnten zahlreiche Erfahrungen gesammelt und Erkenntnisse gewonnen werden, die in die Maßnahmen im Bereich Digitalisierung an Schulen für das Schuljahr 2020/2021 eingehen. Das Schulportal Hessen wird ausgebaut, und es wird angestrebt, zu Beginn des Schuljahres allen Schulen, die dies wünschen, die wesentlichen Funktionen, die für einen eingeschränkten Regelbetrieb gebraucht werden, einschließlich der Möglichkeit zum Austausch von Unterrichtsmaterialien und zur Kommunikation, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung aller gegenwärtig erhältlichen Videokonferenzsysteme ist übergangsweise an Schulen freigegeben.

12. Ganztags- und Mensabetrieb

Im Zuge eines verantwortungsvollen Regelbetriebes werden auch Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe wiederaufgenommen. Hierbei

ist eine enge Abstimmung mit den Schulträgern und Angebotsträgern der Ganztagsangebote besonders wichtig.

Der Umfang der Angebote richtet sich nach den personellen Ressourcen vor Ort. Die für diese Aufgabe zur Verfügung gestellten Ressourcen sind entsprechend einzusetzen. Gleichwohl können Schulen sowohl temporär als auch in begrenztem Umfang längerfristig in die Situation geraten, dass ihnen nicht in ausreichender Zahl Präsenzlehrkräfte zur Verfügung stehen, um einerseits die Vorgaben der Stundentafel im Präsenzunterricht zu erfüllen und andererseits das gewohnte Ganztagsangebot vorzuhalten. Die Abdeckung des Unterrichts hat in diesem Fall Vorrang.

Der Betrieb von Schulmensen ist an allen Schulen wieder grundsätzlich möglich. Möglich sind auch Angebote von Zwischen- und Mittagsverpflegung durch Dienstleister, Kioske oder Bistros zur Versorgung derjenigen, die sich am Schulstandort aufhalten.

Der Einsatz weiteren Personals in Ganztags- und Betreuungsangeboten und bei der weiteren Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Partnern ist möglich.

13. Ferienangebote

In den bevorstehenden Sommerferien haben alle öffentlichen Schulen die Möglichkeit, ein schulbezogenes Angebot für ihre Schülerinnen und Schüler, das Zeit und Gelegenheit gibt, aufgrund der Pandemie noch nicht bearbeiteten Lernstoff zu bewältigen, durchzuführen. Auf die Teilnahme an den Ferienangeboten besteht freilich kein Rechtsanspruch. Den Schulen stehen verschiedene Formate zur Verfügung:

Ein schulbezogenes Sommercamp kann in den hessischen Sommerferien zwischen dem 6. Juli und dem 14. August 2020 stattfinden. An mindestens drei Tagen in der Zeit zwischen 8 und 15 Uhr nehmen die Schülerinnen und Schüler hier an einem Lerntraining in den Fächern ihres Bedarfs teil.

In den letzten beiden Wochen der Sommerferien (Montag, 3. bis Donnerstag, 6. August 2020 und Montag, 10. bis Donnerstag, 13. August 2020) wird eine Ferienakademie angeboten. Sie umfasst vier bis acht Tage in der Zeit von 9 bis 13 Uhr. Die Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik und gegebenenfalls Englisch findet, sofern möglich, in der Schule vor Ort statt. Interessierte Lehramtsstudierende, (pensionierte) Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und weiteres pädagogisch tätiges Personal (u.a. Ehrenamtliche, UBUS-Kräfte, Lehrpersonal der Volkshochschulen) unterstützen die Schülerinnen und Schüler.

Ein digital verfügbares Ferienförderangebot („Ferd“) stellt das Hessische Kultusministerium für den Gebrauch an Grundschulen und weiterführenden Schulen (Jahrgangsstufe

5, außer Gymnasien) zur Verfügung, um eine kompensatorische Lernförderung für Schulkinder mit erheblichen Lernrückständen im Lesen und/oder Rechnen zu ermöglichen.

14. Schulinspektion und Beratung

Die Schulinspektion wird für das Schuljahr 2020/2021 grundsätzlich ausgesetzt. Sollten Schulen Beratungsanfragen an die Staatlichen Schulämter richten, werden sie die notwendige Unterstützung erhalten.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

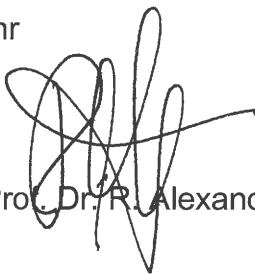
ich bin guten Mutes, dass wir gemeinsam auch die kommenden Herausforderungen meistern und unseren Schülerinnen und Schülern das zurückgeben können, was schon vor Corona unsere tägliche Motivation war: eine individuelle Förderung, die jeder Schülerin und jedem Schüler die Möglichkeit gibt, eine erfolgreiche Schullaufbahn zu absolvieren.

Gerne können Sie uns Ihre Hinweise und Anregungen zu diesen zentralen Eckpunkten über die E-Mail-Adresse Praxishinweise@kultus.hessen.de zukommen lassen. Eine Auswahl stellen wir dann der Konzeptgruppe für die Beratungen im neuen Schuljahr zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz und verbinde dies mit den besten Wünschen für erholsame und wohlverdiente Urlaubstage in den Sommerferien.

Bleiben Sie gesund!

Ihr



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen:

- Schulformspezifische Hinweise
- Hinweise zum Einsatz von TV-H- und VSS-Kräften zur Kompensation von pandemiebedingten Personalengpässen
- Elternbrief